

Aufmerksam bleiben!

Stolperfalle ADHS-Rezept

TN, CD | Betäubungsmittel (BtM) sind in den Apotheken seit jeher Anlass für besonders ausgiebige Rezeptkontrollen. Sind alle Formalien erfüllt? Liegen alle notwendigen Teile des Rezepts vor? Wurde die Vorlagefrist eingehalten? Doch nicht nur die rechtlichen Vorgaben, sondern auch die verordneten Arzneimittel müssen zwangsläufig strenger beäugt werden. Darf von der verordneten Menge abgewichen werden? Dürfen verordnete Mengen gestückelt werden? Wie sieht es mit der Freisetzung des Wirkstoffs aus? Diese Fragen stellt sich das Apothekenpersonal potenziell bei jeder BtM-Verordnung. Besonders sorgfältig sollte auch bei ADHS-Verordnungen hingesehen werden. Hier geht es nämlich – trotz steigender Diagnosezahlen bei Erwachsenen – sehr häufig um Rezepte für Kinder.

Fall 1: Vorlage am 8. Tag nach Ausstellung

Ein BtM-Rezept wird in der Apotheke vorgelegt – und zwar so spät, dass es nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Ausstellung vollständig beliefert werden kann. Viele Apotheken fragen sich in diesen Situationen, ob das Rezept dann überhaupt angenommen werden kann – schließlich wird oft von einer Gültigkeit von 7 + 1 Tagen gesprochen. Das ist aber nur die halbe Wahrheit: Bei BtM-Rezepten gibt es im Gegensatz zur Rezeptgültigkeit bei „normalen“ Rezepten eine Vorlagefrist – das Rezept muss innerhalb von 7 Tagen nach dem Ausstellungsdatum in der Apotheke **vorgelegt** werden. Daraus ergibt sich die Frist von 7 + 1 Tagen. Die tatsächliche Belieferung darf auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Fall 2: Austausch verschiedener Packungsgrößen gegeneinander

Eine namentliche Verordnung über ein Methylphenidat-haltiges BtM mit 10 mg 26 Stück N1 wird eingereicht. Hier entsteht teilweise die Frage, ob auf eine andere Packungsgröße wie z. B. 28 oder 30 Stück (jeweils N1) eines anderen wirkstoffgleichen Arzneimittels getauscht werden darf. Wenn man weitere Faktoren wie die Freisetzungsrate, übereinstimmende Indikation und Co. außer Acht lässt, findet man die Antwort auf diese Frage in der BtMVV bzw. im Rahmenvertrag. Dort heißt es, dass BtM-Verordnungen einerseits stückzahlgenau verordnet, andererseits auch stückzahlgenau beliefert werden müssen. Ein Austausch auf eine andere Stückzahl ist daher nicht zulässig.

Fall 3: übereinstimmende Indikation/ Freisetzungsrate

Nicht nur bei Betäubungsmitteln muss darauf geachtet werden, dass mindestens eine Indikation übereinstimmend mit dem verordneten Arzneimittel ist. Doch ist es bei BtM wegen der zugrundeliegenden oft kritischen Indikationen und je nach Wirkstoff aufgrund der engen therapeutischen Breite umso wichtiger, bei einem Austausch genau aufzupassen. Sollte es nicht mindestens eine übereinstimmende Indikation geben, ist ein Austausch unzulässig. Bei abweichender Freisetzungsrate, wie sie bei Methylphenidat sehr gängig ist (50/50 vs. 70/30 retardiert/schnell freisetzend), ist ein Austausch grundsätzlich nicht erlaubt – seit 2024 steht der Wirkstoff Methylphenidat für unterschiedliche Freisetzungsraten auf der Substitutionsausschlussliste.

Fall 4: Vorgehensweise bei Lieferengpässen

Bei Lieferengpässen ist es bei BtM noch schwieriger als bei normalen Arzneimitteln, eine abgabefähige Alternative zu finden, da die Abgabevorgaben noch strikter sind. Bei vielen Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln kommt hinzu, dass es keine generisch austauschbaren Alternativen gibt. Um Betroffene möglichst schnell zu versorgen, stellt sich in Apotheken oft die Frage, ob ein Austausch auf eine andere Wirkstärke und/oder Packungsgröße in Frage kommt. Der Switch auf eine andere Packungsgröße des gleichen Normbereichs ist nicht erlaubt, da die abgegebene Stückzahl exakt der verordneten Menge entsprechen muss (siehe Fall 2). Während ein Stückeln durch Abgabe kleinerer Packungen durchaus möglich sein kann, wenn die Stückzahl der Ausgangsstückzahl entspricht, sollte ein Ausweichen auf eine andere Wirkstärke nicht erfolgen – die fein eingestellte Therapie könnte dadurch maßgeblich gefährdet werden. Kann keine abgabefähige Alternative gefunden werden, muss ein neues Rezept über ein alternatives Arzneimittel ausgestellt werden.

Hinweise zur Abgabe von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln erhalten Sie auf der Abgabehilfe „Sichere Versorgung mit Arzneimitteln des Medikinet®-Portfolios“, die diesem Heft beiliegt.

Abgabehilfe „Sichere Versorgung mit Arzneimitteln des Medikinet®-Portfolios“:



www.DAPdialog.de/9128

